

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.03.2010

Geschäftszahl

2008/06/0198

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/06/0203 E 31. Jänner 2008 RS 2

Hier: ohne Literaturverweis

Stammrechtssatz

Nach der Fassung des § 42 Abs. 1 AVG gemäß der Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 ("wenn") behält der Nachbar seine Parteistellung im vollen Umfang, wenn er rechtzeitig auch nur eine (taugliche) Einwendung erhoben hat, und er somit mangels gesetzlichen Verbotes im fortgesetzten Verfahren wirksam weitere Einwendungen nachtragen kann (in diesem Sinne auch Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG (2005), Rz 46 zu § 42 AVG; ablehnend Thienel, Verwaltungsverfahren⁴ (2006), Seite 167, auch unter Hinweis darauf, dass die Materialien zur Novelle BGBl. I Nr. 10/2004 dafür keinen Anhaltspunkt böten).